

6. Änderungstarifvertrag
vom 24. Januar 2019
zum Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte
an den Thüringen-Kliniken
Saalfeld-Rudolstadt und Pöbneck
vom 01. Januar 2007

Zwischen

den Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rolf Weigel,
Rainweg 68, 07318 Saalfeld

-einerseits-

und

dem Marburger Bund Thüringen
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Dr. Sebastian Roy
Damaschkestraße 25, 99096 Erfurt

-andererseits-

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inkraftsetzung gekündigter Vorschriften

Folgende Paragraphen des Manteltarifvertrages zwischen der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH und dem Marburger Bund Landesverband Thüringen vom 01.01.2007 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 24.04.2017 werden wieder in Kraft gesetzt: § 10 Ziffern 5 und 6 sowie § 12.

§ 2

Änderungen des Manteltarifvertrages

1. § 12 Absatz 2. Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

- d) Entgeltgruppe 4
Stufe 2: nach dreijähriger Tätigkeit als leitender Oberarzt.

2. Die Entgelttabellen in § 12 Absatz 6. werden durch folgende Tabellen ersetzt:

Entgelttabelle für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Arzt	Beginn	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
	4.460	4.747	4.903	5.215	5.529	5.656
2 Facharzt	Beginn	nach 2,5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 7 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren
	5.903	6.260	6.663	6.913	7.304	7.605
3 Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	7.486	7.863	8.402			
4 Ltd. Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren				
	8.536	8.934				

Entgelttabelle für den Zeitraum ab 01.01.2020

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1 Arzt	Beginn	nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren
	4.554	4.846	5.006	5.325	5.645	5.775
2 Facharzt	Beginn	nach 2,5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 7 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren
	6.027	6.391	6.803	7.058	7.457	7.765
3 Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren			
	7.643	8.028	8.578			
4 Ltd. Oberarzt	Beginn	nach 3 Jahren				
	8.716	9.122				

3. Der bisherige § 29 wird zu § 30.
§ 29 wird wie folgt gefasst:

§ 29
Tarifikollisionsschutz

1. Die Tarifparteien vereinbaren, dass die Rechtsfolgen aus § 4 a TVG (Verdrängung von Tarifverträgen) nicht eintreten. Die Parteien verpflichten sich, die Gewerkschaft ver.di über den vereinbarten Ausschluss der Rechtsfolgen des § 4 a TVG zu informieren. Die Arbeitgeberin verpflichtet sich, in kollidierenden Tarifverträgen mit ver.di eine gleichartige schuldrechtliche Vereinbarung für die Ärztinnen und Ärzte zu treffen.
2. Die Regelung des Abs. 1. Satz 1 ist nur und insofern wirksam, als eine Regelung nach Abs. 1 Satz 3 zustande kommt.

4. § 30 wird in folgenden Punkten wie folgt neu gefasst:

1. Der Tarifvertrag tritt in der vorliegenden Fassung mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.
3. Unabhängig von Ziff. 2 können § 10 Ziffern 5 und 6 sowie § 12 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2020.

Saalfeld, den 5.2.2019



Thüringen-Kliniken
„Georgius Agricola“ GmbH

Erfurt, den



Marburger Bund
Landesverband Thüringen